jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/24 6Ob595/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1991

Norm

ABGB §1332

Rechtssatz

Bei der Vernichtung oder nachteiligen Veränderung von Stücken einer Sachgesamtheit, wie sie eine einheitliche Raumeinrichtung darstellt, ist auch im Fall des § 1332 ABGB vom Wert der Sachgesamtheit auszugehen, soweit nach allgemeiner Verkehrsauffassung, die sich nicht zuletzt auch in der Verkaufspraxis am betreffenden Warenmarkt ausdrückt (Sitzgarnitur, Zimmereinrichtung etc) und nicht bloß der subjektiven Widmung des Geschädigten eine solche vorliegt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 595/90
  Entscheidungstext OGH 24.10.1991 6 Ob 595/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0031886

Dokumentnummer

JJR_19911024_OGH0002_0060OB00595_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at